

2668 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 21. Feber 1983 betreffend ein Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen samt Vorbehalt und Erklärung

Durch das gegenständliche Zusatzprotokoll wird in Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen, BGBl.Nr.41/1969, nunmehr die Rechtshilfe auch wegen fiskalischer strafbarer Handlungen vorgesehen. Das Übereinkommen soll ferner auch auf die Zustellung von Urkunden betreffend die Vollstreckung einer Strafe, die Eintreibung einer Geldstrafe oder Geldbuße oder die Zahlung von Verfahrenskosten sowie auf Maßnahmen betreffend den bedingten Ausspruch einer Strafe, die bedingte Strafnachsicht, die bedingte Entlassung, den Strafaufschub oder die Unterbrechung einer Strafe Anwendung finden. Weiters werden die den Strafnachrichtenaustausch betreffenden Bestimmungen des Übereinkommens verbessert. Ausgenommen von der Anwendbarkeit des Zusatzprotokolls sind Devisenstrafsachen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art.50 Abs.2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung entbehrlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22.Feber 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 21.Feber 1983 betreffend ein Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen samt Vorbehalt und Erklärung, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1983 02 22

S t o i s e r
Berichterstatter

Dr. B ö s c h
Obmann